Ansch	rift des Benützungsbewerbers	
 Vor- u	nd Zuname	
Unteri	nehmen / Rechtsform	
Straße		
Ort		 Datum
Ve	rpflichtungserklärur	ng
Für o	lie Verlegung von Leitungen beabsic	htigt der unterfertigte Benützungswerber,
eine	☐ Aufgrabung,☐ Durchpressung/Durchbohn	rung, des Straßengrundes in der
Straß	se (Weg):	
er be		gelegten Lageplan ersichtlich. Zu diesem Zweck hat Erteilung der hierfür erforderlichen Bewilligung
Zusa sich	mmenhang mit der beabsichtigten St	gte Tiefbau-/Straßenbauunternehmen geben im raßenbenützung für verkehrsfremde Zwecke unter Gemeinde Göfis verbindlich und unwiderruflich
1.	Allgemeine Verpflichtungen:	
1.1.	Die Arbeiten werden nach den Bederlaubnis und dieser Verpflichtungs	ingungen der noch zu erlassenden Gebrauchs- erklärung ausgeführt.
1.2.	ausschließlich einem befugten, leist übertragen werden. Der Benützungs	g/Durchbohrung sowie alle Grabarbeiten dürfen ungsfähigen und zuverlässigen Gewerbebetrieb swerber verpflichtet sich, diese Arbeiten durch das m Folgenden kurz "Auftragnehmer" genannt):
	F:	Cir
	Firma	Sitz

ausführen zu lassen und sämtliche Kosten, die dabei entstehen, zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß dieser Erklärung auszuführen.

- 1.3. Sowohl der Benützungswerber als auch der Auftragnehmer erklären, dass die Gemeinde Göfis zwecks Einhaltung der vorgeschriebenen Ausführung berechtigt ist, die Arbeiten zu überwachen und entsprechende Anweisungen zu erteilen sowie Abänderungen bei nicht richtiger Ausführung zu verlangen und durchzusetzen.
- 1.4. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten (auch für Teilleistungen von Subunternehmern) und stellt hierfür an den Straßenerhalter keine wie immer gearteten Forderungen.
- 1.5. Der Auftragnehmer überträgt die Arbeiten weder ganz noch teilweise an ein Subunternehmen, sondern führt sie selbst aus, ausgenommen sind Pflastererarbeiten oder andere Spezialarbeiten, die jeweils nur durch einen konzessionierten Fachbetrieb ausgeführt werden dürfen.
- 1.6. Die Arbeiten werden sofort nach Errichtung der Press/Bohrgrube bzw. nach Aufgrabung der Straße und Verlegung der Leitung in einem Zuge ausgeführt.
- 1.7. Sobald dieses Schreiben vom Benützungswerber und vom Auftragnehmer unterfertigt ist, gilt der Auftrag als vom Benützungswerber an den Auftragnehmer als erteilt und dem Straßenerhalter gegenüber vom Auftragnehmer als angenommen.
- 1.8. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderliche schriftliche Gebrauchserlaubnis der Gemeinde Göfis vorliegt und bei Straßenaufgrabungen die Gewähr gegeben ist, dass die Aufgrabungsstelle kurzfristig mit Heißmischgut geschlossen werden kann. Das Gemeindeamt (bzw. der Gemeindebauhof) wird vom Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten rechtzeitig verständigt, ebenso vom Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten sowie von einer Arbeitsunterbrechung.
- 1.9. Der Press-/Bohrvortrieb hat so zu erfolgen, dass im Straßenkörper keine Setzungen auftreten können. Sollten während des Rohrvortriebes Hohlräume entstehen, so sind diese laufend mit Mörtel zu verpressen. Das verwendete Rohrmaterial ist so zu dimensionieren, dass es den statischen Anforderungen der Straßenbelastung entspricht.
- 1.10. Der Straßenunterbau ab 1,0 Meter unter Fahrbahn samt Grabenverfüllung wird vom Auftragnehmer so nachverdichtet, dass derselbe ME-Wert wie in gewachsenem Boden in dieser Tiefe vorhanden ist. Für die richtige Verdichtung der bereits erfolgten Schüttung übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung.
- 1.11. Ein Bodenaustausch mit minderwertigerem Schüttmaterial als jenes, welches bestehend ist, ist nicht zulässig (Kiesabfuhr). Die Grabenverfüllung bis Unterbauplanum hat jedoch in jedem Falle mit einwandfrei verdichtbarem Material zu erfolgen.
- 1.12. Die Künette (Aufgrabung) ist im Bereich des Straßenkörpers mit Frostschutzmaterial, welches den Richtlinien der RVS zu entsprechen hat, auf ein zu erstellendes Unterbauplanum (geforderter Wert: ME 800), in einer Dicke von mind. 50 cm zu verfüllen und zu verdichten. Auf dieser Frostkofferschüttung ist die mechanisch stabilisierte Tragschicht (Vorplanie) mit einer Mindeststärke von 5 cm aufzubringen (Korngröße 0/32, geforderter Wert: ME 1.200, Profilgenauigkeit +/- 1,5 cm). Untergraben von bestehenden in Betonbett verlegten Steinfassungen, Randsteinen, Rinnen usw. ist nicht zulässig. Diese sind abzutragen und neu zu versetzen.
- 1.13. Vor Einbau des Belages wird der alte Belag im ganzen Bereich, in dem der Straßenoberbau aufgelockert wurde, entfernt sowie scharfkantig und senkrecht zur

Straßenachse abgeschnitten. Erst dann werden die bituminierte Tragschicht und der Belag eingebaut. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Art des Einbaues des Heißmischgutes (händisch oder maschinell mittels Fertiger) zu bestimmen.

- 1.14. Gegebenenfalls können auch bituminöse Fugenbänder oder maschinelles Abfräsen der BTS mit Überlappung auf den Bestandsbelag und Aufbringen eines Deckbelages nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist (z.B. 1 Jahr) gefordert werden.
- 1.15. Die Ausführung von Pflastererarbeiten hat ausschließlich durch Fachpersonal zu erfolgen.
- 1.16. Die Press-/Bohrgruben sind in einem Abstand vom bituminösen Fahrbahnrand zu erstellen, der mindestens dem Höhenunterschied zwischen Straße und Grubenboden entsprechen muss. Ansonsten sind straßenseitig fachgerechte Pölzungen anzubringen.

Ort

2.	Entschädigungszahlung:		
2.1.	. Die Gemeinde Göfis ist berechtigt, insbesondere in Hinblick auf eine spätere Sanier durch den Straßenerhalter eine finanzielle Abschlagszahlung vom Benützungswerbe verlangen. Diese beträgt € 45, pro m² der durch diese Bauarbeiten betroffenen Asphaltfläche.		
Ort	Datum	Unterschrift des(r) Benützungswerbers(in)	

Datum

rechtsgültige Unterfertigung des Auftragnehmers